

Umgang mit Kooperationsanfragen von Hochschulen, Fachhochschulen, Berufsakademien etc.

Es gibt vielfältige und erfreulicherweise eine wachsende Anzahl von Anfragen von Hochschulen für Kooperationen mit dem DOSB oder mit einzelnen Handlungsfeldern im DOSB. Diese laufen auf unterschiedlichen Wege im DOSB auf und landen wahlweise einzelnen Geschäftsbereichen oder auch beim Generaldirektor. In der Folge gibt es bereits heute einige Kooperationen, und vermutlich weiß niemand umfänglich, welche Vereinbarungen es mit welchen Hochschulen gibt. Dies kann so fortgesetzt werden, oder aber wir unternehmen den Versuch, Kooperationen mit Hochschulen auf nachvollziehbare und für den gesamten DOSB gültige Grundlagen zu stellen.

In dem nachfolgenden Vorschlag geht es nicht um inhaltliche Kooperationen, wie z. B. die Zusammenarbeit in Forschungsprojekten oder die Berufung von Hochschulangehörigen in Gremien oder Arbeitsgruppen. Vielmehr geht es um Kooperationsanfragen von Hochschulen, die zum Ziel haben, den DOSB als Partner für die Akquise von Studierenden, zur Imagepflege oder -verbesserung oder für andere „werbliche“ Zwecke (z. B. Werbung für Studiengänge, Unterstützung/Beteiligung des DOSB für Beantrag von Projektmittel bei Dritten) zu gewinnen.

Hierbei können im Wesentlichen **fünf unterschiedliche Kooperationsformen** unterschieden werden:

1. **Kooperationsangebote und -vereinbarungen mit Hochschulen und Anfragen auf Anträge auf die Verwendung von „DOSB“ bzw. des DOSB-Logos:**

Die Anfragen werden in dem zuständigen Geschäftsbereich geprüft und dem Direktorium mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag und mit dem Entwurf einer Kooperationsvereinbarung vorgelegt. Bestandteil der Prüfung muss sein, ob die nachfragende Hochschule „Partnerhochschule des Spitzensports“ ist. Das Direktorium entscheidet auch darüber, wer den DOSB gegenüber der Hochschule vertritt.

→ Beratung und Beschluss durch Direktorium

2. **Kooperationsangebote für Studiengänge, die auf einer DOSB-Lizenzausbildung aufbauen:**

Anträge, die darauf hinauslaufen, dass in entsprechend ausgewiesenen Studiengängen die DOSB-Lizenzausbildung anerkannt und Studiengangsinhalte darauf aufbauen, werden im GB S geprüft. Um künftige Entscheidungen auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien treffen zu können, ist ein Modellprojekt mit der Hochschule Nürnberg/Erlangen geplant. Hierüber wurde im Direktorium berichtet.

→ Auswertung der Projektergebnisse in 2016 und anschließend Beratung im Direktorium

3. **Kooperationsangebote und -vereinbarungen auf der Ebene unterhalb der Hochschulleitung (z. B. Institut, Studiengang, Department, Stipendien, Präsentationen und Werbeveranstaltung im DOSB etc.):**

Anfragen hierzu werden im zuständigen Geschäftsbereich und unter Einbeziehung des GB S geprüft und entschieden.

- Beratung und Entscheidung durch zuständiges Direktoriumsmitglied; Direktorium wird informiert, ggf. auch über personelle Vertretungen

4. **Hoch- und Fachhochschulen in Trägerschaft von Sportorganisationen:**

Bislang gibt es erst eine solche Einrichtung, nämlich die FH Sport und Management Potsdam; der DOSB ist im Beirat der Hochschule vertreten. Die Akademien des DOSB haben derzeit keinen Hochschulstatus.

- Die FH kann intensiver als bisher für die Qualifizierung von Spitzensportlerinnen und -sportlern im Zuge der dualen Ausbildung und von Sportorganisationen für Personalentwicklung genutzt werden.

5. **Sondersituation DSHS:**

Hier gab es in der Vergangenheit Anfragen einzelner Institute oder Lehrstühle für Kooperationen. Solange diese Kooperationen fachlich begründet sind und einen Mehrwert für den DOSB generieren, sind sie zu begrüßen.

- Derzeit wird an einer verbesserten Zusammenarbeit von Trainerakademie und DSHS gearbeitet. Michael Vesper ist im Hochschulrat (persönliches Mitglied aufgrund seiner institutionellen Tätigkeit).

Bei allen Kooperationsformen gilt grundsätzlich:

- **Entscheidungskriterien** für den DOSB sind:
 - a. Der Mehrwert für den DOSB muss deutlich erkennbar sein (z. B. systematische und keine fallweise Anerkennung der DOSB-Lizenzen, Erweiterung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Spitzensportler/innen und Trainer/innen).
 - b. Absehbare oder vorhandene Konkurrenzen sind darzustellen.
 - c. Es dürfen dem DOSB i.d.R. keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- Kooperationsvereinbarungen sind **zeitlich befristet** und dürfen einen Zeitraum von **vier Jahren** nicht übersteigen; Verlängerung ist möglich.
- Bereits **bestehende Kooperationen** werden darauf hin geprüft, sie werden angepasst und verlängert oder gekündigt oder laufen aus.
- Die Entscheidung muss **transparent und nachvollziehbar** sein.

- Kooperationen im Rahmen von Projekten, Aufträgen, Evaluationen u.a.m. (z. B. Auftragsforschung im wissenschaftlichen Verbundsystem oder mit einzelnen Hochschulen, projektbegleitende Evaluationen) sind in diesem Rahmen nicht geregelt. Gleiches gilt für die Hochschule des Jahres bzw. des Spitzensportes.
- Die Kooperationspartner erhalten das DOSB-Logo und können dies im Rahmen des in der Vereinbarung beschriebenen Umfangs nutzen. Die Entscheidung darüber, welches Logo genutzt werden kann, liegt in F5 (Marketing)
- Weitere Leistungen des DOSB, wie z. B. Kommunikation, Werbung u.a.m. sind grundsätzlich nicht vorgesehen, können aber im Einzelfall vereinbart werden.

GB S legt auf Sharepoint eine Datenbank an, in die alle Kooperationen mit den wichtigsten Eckpunkten eingetragen werden. Die weitere Federführung für die Pflege der Datenbank liegt in G1/Frau Desoi.

Beschlossen im Direktorium am 2. Oktober 2014